

BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULNSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 51

Zl.1359/71

BITTE IN DER ANTWORT DEN
VORSTEHENDEN SAHL ANZUFÜHREN

Stollenloch und Umgebung des
Einganges bei Peggau, Stmk.,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Abs.1
des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, BGBl.Nr.169 zum Schutze
von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung des

S t o l l e n l o c h s (738 m)
bei Peggau, Steiermark

(Österreichischer Höhlenkataster Nummer 2836/71)

gemäß Artikel II §1 Abs.1 und der

U m g e b u n g d e s E i n g a n g e s i n d a s
S t o l l e n l o c h

in dem nachstehend beschriebenen Umfange gemäß Art.II § 1
Abs.2 des bezogenen Gesetzes, als Naturdenkmal wegen seines be-
sonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung
sowie seiner Eigenart, gemäß Artikel II § 1 Abs.1 des Naturhö-
lengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im
Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die ge-
nannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhal-
tes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des
Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Als Umgebung des Einganges in das Stollenloch ist jenes
Gebiet verstanden, das folgendermaßen begrenzt ist:
Die O s t g r e n z e wird zunächst von der östlichen Grund-
stücksgrenze der Parzelle 501/6 der KG Peggau zwischen den ver-
markten Grenzpunkten 8 und 10 gebildet, und folgt sodann von
letzterem gegen Nordwesten einer Linie, die in Richtung zum
Roten Loch (Höhlenkataster Nummer 2836/159) zieht.
Die N o r d g r e n z e wird von einer normal zum nördlichen
Teil der Ostgrenze verlaufenden Linie gebildet, die vom Grenz-
punkt 11 des Grundstückes 501/6 gegen Südwesten verläuft; jen-
seits dieser Linie schließt das als Umgebung des Einganges in die
Tausgrotte bezeichnete Gebiet an.
Die W e s t g r e n z e wird von einer parallel zum nördlichen
Teil der Ostgrenze verlaufenden Linie gebildet, die etwa 15 Meter
westlich des Feilenlochs (Höhlenkataster Nummer 2836/190) und in
ihrer weiteren Fortsetzung etwa 15 Meter westlich der Tausgrotte
(Höhlenkataster Nummer 2836/82) vorbeiführt.

Die Südgrenze wird von einer kurzen Verbindungsstrecke zwischen der Westgrenze rund 15 Meter südwestlich des Feilenlochs und dem Grenzpunkt 8 des Grundstücks 501/6 gebildet.

Die Umgrenzung des Gebietes ist auf der belgisch-österreichischen Lageskizze dargestellt, die einen Teil des vorliegenden Bescheides bildet. Innerhalb dieses Gebietes liegen auch Laubmäscher (Höhlenkatasster Nummer 2836/72), Feilenloch (Höhlenkatasster Nummer 2836/190) und Verliebhöhle (Höhlenkatasster Nummer 2836/172).

Das Stollenloch und das als Umgebung des Einganges in das Stollenloch bezeichnete Gebiet liegen auf, bzw. unterhalb des Grundstückes Nr. 501/6 der KG Peggau.

Die bergbaulichen Interessen an den den tieferen Untergrund unter dem Schöckelkalk bildenden devonischen Schieferformationen werden durch den vorliegenden Bescheid nicht berührt.

B e g r ü n d u n g

Das Grundstück Nr. 501/6, EZ 202 der KG Peggau und damit das Stollenloch und die Umgebung des Einganges in diese Höhle stehen im Eigentum der Perlmöoser Zementwerke AG, 1040 Wien. Darüber hinaus sind die Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG, Leoben, denen durch einen Abbaupertrag das Nutzungsrecht für dieses Grundstück eingeräumt worden ist, Verfügungsberechtigte im Sinne des Naturhölhengesetzes.

Das Stollenloch zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die Höhle besitzt im Vergleich zu anderen Objekten in diesem Gebiet durch ihrem großen stollenförmigen Eingangsteil besondere Eigenart. Der Eingangsteil mündet in einen hallenartigen Raum, von dem aus man zu einer Endkammer und niedrigen Seitestrecken gelangt. In den ebenen, liegenden Sedimenten des Eingangsteiles, bei vollkommen ungestörten Verhältnissen im Inneren, konnten kulturhistorische Funde gemacht werden, die eine Benutzung der Höhle durch den Menschen von der Gegenwart bis ins 13. Jh. durch Funde belegen. In den tieferen Lagen, die erst zu einem sehr kleinen Teil untersucht worden sind, liegen sich fossile Wirbeltierknochen eiszeitlichen Alters feststellen. Nach diesen vorläufigen Ergebnissen einer Probegrabung im Sommer 1970 erscheint die Höhle für die Besiedlung des Murtales von besonderer Wichtigkeit.

Außerdem ist die Höhle mit ihren Sedimenten, die größere Mengen von Quarzitgeröll eingelagert haben, und ihrer morphologischen und tektonischen Gestaltung besonders in den eingangsnähen Partien von wesentlichem naturwissenschaftlichen Interesse.

In der Umgebung des Einganges der Höhle liegen in geringer Entfernung weitere Objekte, die für das Verständnis bei der Behandlung kultur- und naturhistorischer Fragen des Stollenlochs von maßgeblicher Bedeutung erscheinen.

Zl. 1359/71

- 3 -

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Art. II § 2 Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 21. Jänner 1971, Zl. 388/71, des Bundesdenkmalamtes mitgeteilt.

Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen Gebrauch gemacht.

Die Rechtsanwälte Dr. Richard Kaan und Dr. Franz Schreiner als Vertreter der Perlmooser Zementwerke AG haben zunächst mit einem Schreiben vom 12. Februar 1971, der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Kammerlander als Vertreter der Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG mit einem Schreiben vom 10. Februar 1971 eine umfangreiche Stellungnahme mit Einwendungen und Anträgen vorgelegt. Das Bundesdenkmalamt hat auf Grund dieser Zuschriften gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 dem Antrag auf Erstreckung der Frist zur Abgabe von Äußerungen stattgegeben und einen Lokalausweis am 18. März 1971 angeordnet. Über diesen Lokalausweis wurde an Ort und Stelle ein Protokoll verfaßt und unterzeichnet, das im Bundesdenkmalamt unter Zl. 2479/71 aufliegt.

Bei diesem Lokalausweis wurde die Einengung des vom Bundesdenkmalamt ursprünglich in Aussicht genommenen Ausmaßes des als Umgebung des Höhleneinganges umschriebenen Gebietes einvernehmlich festgelegt und im Spruch des vorliegenden Bescheides entsprechend berücksichtigt.

Die Vertreter der Parteien erklärten sich bei diesem Lokalausweis und in einer Äußerung vom 30. März 1971 bereit, auf die in den oben angeführten Schreiben vom 12., bzw. 10. 2. 1971 vorgebrachten Einwendungen zu verzichten, wenn das Bundesdenkmalamt in einem Bescheid feststelle, daß nach dem derzeitigen Stand der Forschung innerhalb eines näher beschriebenen Gebietes keine schutzwürdigen Höhlen gelegen sind und wenn sie aus diesem Gebiet einen noch zu projektierenden Stollen zu dem ebenfalls in ihrem Eigentum stehenden Stollen I über dem Hammerbachursprung errichten dürften.

Ein derartiger Feststellungsbescheid ist gemäß § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vom Bundesdenkmalamt mit Zl. 2723/71 am 2. April 1971 erlassen worden.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1971, Zeichen RP/Kl/Wr hat ferner die Bleiberger Bergwerks Union, Klagenfurt, eine Stellungnahme vorgebracht. In dieser wird im wesentlichen ausgeführt, daß das Bundesdenkmalamt schon in seinem, die Erklärung der Tanneben zum Naturdenkmal betreffenden Bescheid vom 16. Juni 1969, Zl. 4250/69, festgestellt hat, daß der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist und daher gegen die nach der

Zl. 1359/71

- 4 -

erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund kein sachlicher Einwand besteht. Im Hinblick auf diese Erwägung wird von der Bleiberger Bergwerks Union grundsätzlich die Stellung unter Denkmalschutz hinsichtlich des Kalkkörpers anerkannt, in dem sich die Höhle befindet, jedoch ausdrücklich die eventuelle bergbauliche Aufschließung und Erzgewinnung bezüglich der senkrecht unter den Höhlen liegenden devonischen Schieferformationen vorbehalten.

Das Bundesdenkmalamt hat diese Stellungnahme im Spruch des vorliegenden Bescheides berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1971 hat überdies die Markt-gemeinde Peggau eine als "Einspruch" bezeichnete Antwort auf die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens vorgelegt. In diesem Schreiben wird festgestellt, daß der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Peggau in seiner Sitzung vom 5. April 1968 bereits die Zustimmung dazu gegeben hätte, die auf dem Grundstück 501/3, KG Peggau, liegenden sieben Stollen und Höhlen zum Zwecke des Zivilschutzes auszubauen. Ferner wird mitgeteilt, daß sich auch die durch dieses Verfahren erfaßte Höhle genau "oberhalb dieser Stollen, bzw. Höhlen" befände, weshalb der "Einspruch im Sinne des Zivilschutzes" gerechtfertigt sei. Das Chorherrenstift Vorau habe bereits in der Kapitalsitzung vom 27. März 1968 die Zustimmung zum Ausbau dieser Stollen für Zwecke des Zivilschutzes gegeben.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen: Die Verfügungsberechtigung der Marktgemeinde Peggau im Sinne der obigen Ausführungen erstreckt sich, wie auch aus dem Text der Zuschrift eindeutig hervorgeht, ausschließlich auf die im Eigentum des Chorherrenstiftes Vorau stehenden, unter dem Grundstück 501/3, KG Peggau, stehenden Teile der Stollen I bis VII am Nordende der Peggauer Wand. Dieses Grundstück wird vom gegenständlichen Verfahren nicht berührt; der vorgebrachte Einspruch ist daher gegenstandslos.

Die geschilderten Eigenschaften des Naturdenkmals wurden bei dem im Zuge des Verfahrens durchgeführten Lokalaugenschein den Parteien von den Organen des Bundesdenkmalamtes erläutert und blieben unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß das Stollenloch und die Umgebung seines Einganges nicht nur naturwissenschaftlich bedeutsam ist, sondern darüber hinaus auch siedlungs- und kulturhistorische Bedeutung besitzt und einem aus einer größeren Zahl benachbarter Höhlen bestehenden Komplex wichtiger Naturhöhlen auf engstem Raum angehört.

Es war somit wie im Spruche zu entscheiden.

R e o h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebüh-
renpflicht.

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Natur-
höhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten be-
sonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals so-
wie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das
besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des
Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundes-
denkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingte er-
forderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorhe-
rige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch
ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu er-
staten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Natur-
denkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des
Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politi-
schen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung
unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung
nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender
Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes
durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhlen-
inhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüs-
sen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter
Denkmalschutz stehen.

Die Nichterhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlen-
gesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Ge-
setzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes
den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wieder-
herstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen
werden.

Zl. 1359/71

- 6 -

Die einschränkenden Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes gelten sinngemäß auch für das als Umgebung des Höhleneinganges durch diesen Bescheid umschriebene Gebiet.

Ergeht an:

1. die Perlmooser Zementwerke AG, z.Hd. der Herren Rechtsanwälte Dr. Richard Kaan und Dr. Franz Schreiner, Kalchberggasse 1, 8010 Graz
als Grundeigentümer, unter zusätzlichem Anschluß eines Höhlenplanes;
2. die Steirische Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof AG z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Kammerlander Herrrengasse 18, 8010 Graz
als Verfügungsberechtigter im Sinne von Art. II § 2 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 laut Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 22.10.1968 (Ansuchen um Genehmigung der Aufschließung eines neuen Steinbruches auf einigen im Eigentum der Perlmooser Zementwerke AG stehenden Grundstücken, unter zusätzlichem Anschluß eines Höhlenplanes);
3. die Bleibergger Berwerks-Union
Radezkystraße 2, 9020 Klagenfurt
4. die "Semp"-Bergbau Ges.m.b.H., z.Hd. Herrn Dr. Helfried Mostler, Universitätsstraße 4/II, 6020 Innsbruck
im Hinblick auf die in der KG Peggau bestehenden, möglicherweise das Höhlengebiet berührenden Schurfrechte;
5. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Oberste Bergbehörde, Stubenring 1, 1010 Wien
6. die Berghauptmannschaft Graz
Freiheitsplatz 1, 8010 Graz
im Sinne des Art. II § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 unter Hinweis auf die Zl. 312.732/IV (OB)-35/69 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17.4.1969, zur Kenntnis;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
8. den Landeskonservator für Steiermark
Sporgasse 25, 8010 Graz
9. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
8010 Graz
10. die Marktgemeinde Peggau, 8102 Peggau
11. den Herrn Landeshauptmann der Steiermark
Ökonomierat Dr. h. c. Josef Krainer, Burg, 8010 Graz

Zl. 7359/71

- 7 -

12. die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz
13. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechts-
abteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz
14. das Institut für Naturschutz und Landschaftspflege
Burgring 7, 1010 Wien
15. die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
16. den Verband österreichischer Höhlenforscher
Obere Donaustraße 99/7/1/3, 1020 Wien
17. den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark
Brandhofgasse 18, 8010 Graz
18. die Vereinigung für Hydrogeologische Forschungen, p.Adr.
Institut für Mineralogie und technische Geologie der
Technischen Hochschule, Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
19. die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum
Joanneum, Raubergasse 10, 8010 Graz
20. Herrn Univ. Prof. Dr. Viktor Maurin, Lehrstuhl für Geologie
der Universität Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
D-7500 Karlsruhe, B R D

zur Kenntnis

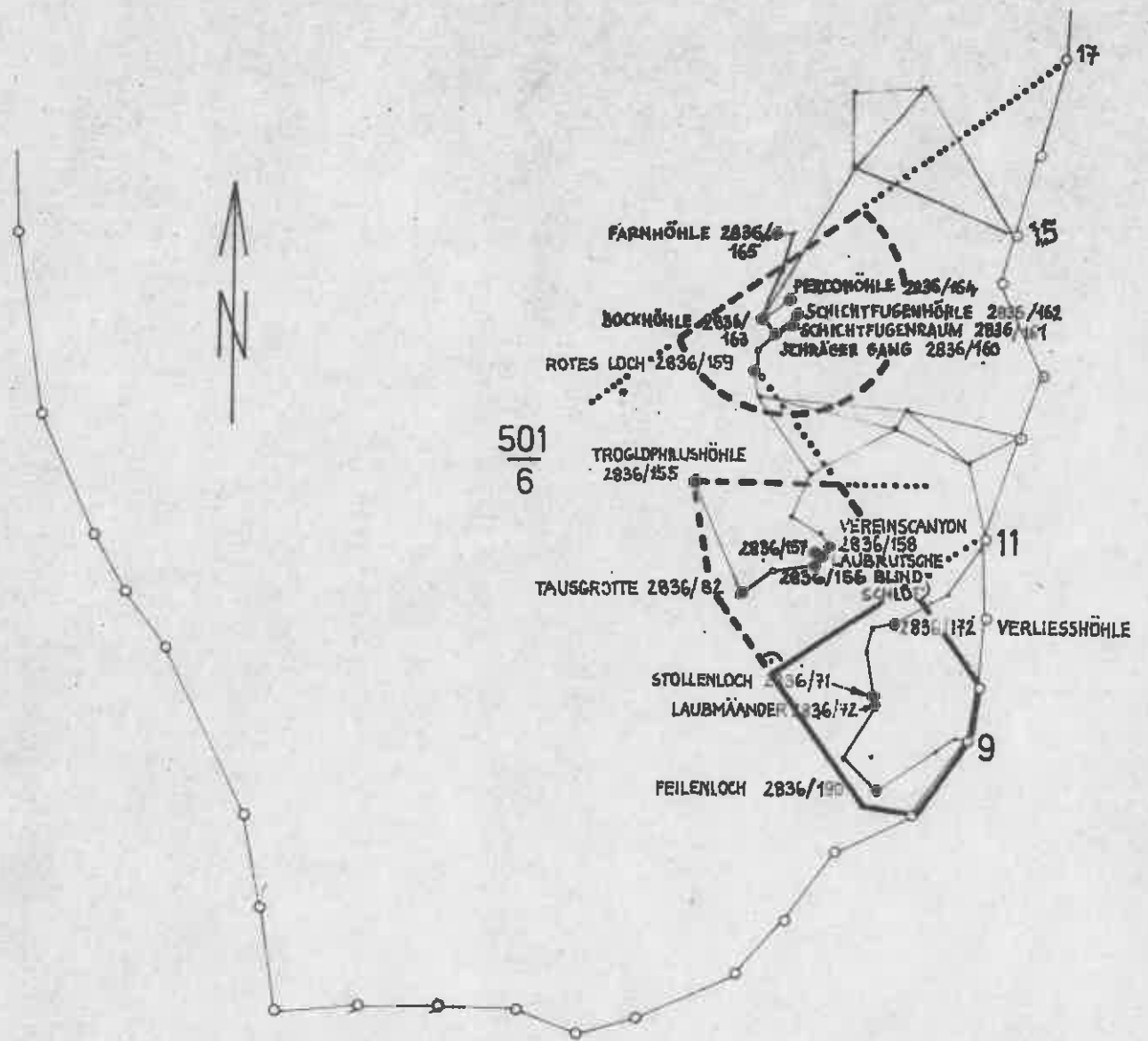
Wien, am 9. April 1971

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Loh



KG PEGGAU



BUNDESDENKMALAMT
1969

EXAKT EINGEMESSENE HÖHLEN IM GRUNDSTÜCK 501/6
(WEITERE HÖHLEN VORHANDEN)